

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.242 vom 23. Januar 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2015.242](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.242)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.242 du 23 janvier 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.242 del 23 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 18. November 2015 sowie aus § 42 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OG; SG 153.100) und den §§ 10 und 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100). Für das Verfahren geltend die Bestimmungen des VRPG.

1.2 Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs ist einzutreten.

1.3 Die Kognition bestimmt sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (statt vieler VGE VD.2015.213 vom 12. November 2015 E. 1).

### **E. 2**

2.1 Mit Schreiben vom 22. Oktober 2015 hat der Rekurrent Rekurs gegen den Nichteintretensentscheid des JSD vom 16. Oktober 2015 erhoben. Er macht geltend, dass er bis zu seiner Rückkehr aus Pakistan im August 2015 ausserstande gewesen sei, ■ von diesem Entscheid Kenntnis zu nehmen ■. Er sei in Pakistan gewesen, da seine Mutter am 13. Juli verstorben sei. Bereits am 19. November 2014 sei sein Bruder verstorben. Dies habe ihn unter anderem in eine seelische Notlage gebracht.

### **E. 2.2**

2.2.1 Der Rekurrent bestreitet mit seinen Ausführungen zu Recht nicht, den rechtskräftig verfügten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 650. ■ innert der ihm mit Verfügung vom 10. September 2015 bis zum 8. Oktober 2015 gesetzten Frist nicht geleistet zu haben. Die Folge der unterbliebenen Leistung eines gestützt auf § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (VGG; SGS 153.800) verfügten Kostenvorschusses im verwaltungsinternen Rekursverfahren ist nach § 14a Abs. 2 der Verordnung zum VGG (SGS 153.810) ein Nichteintretensentscheid. Wie das Verwaltungsgericht bereits wiederholt entschieden hat, ist diese Regelung gesetzes- und verfassungskonform (VGE VD.2012.229 vom 27. Juni 2013 E. 2.4 f., VD.2014.77 vom 30. Juli 2014 E. 2.1 f.).

Dabei hat das Gericht erwogen, dass das Nichteintreten auf einen Rekurs im Falle der unterbliebenen Leistung eines verfügten Kostenvorschusses innert verfügbarer Frist und die entsprechende Präklusionsfolge zwar einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung einer rekurrierenden Person bedeutenden. Es sei aber zu beachten, dass das Gesetz diesbezüglich eine unvollständige Regelung und mithin eine Lücke enthalte. Könne aufgrund der expliziten gesetzlichen Regelung in § 15 Abs. 2 VGG ein Kostenvorschuss erhoben werden, so stelle sich unweigerlich die Frage nach der Folge, wenn dieser nicht rechtzeitig bezahlt werde. Die Möglichkeit der Präklusionsfolge sei damit bereits im Gesetz selber angelegt. Die Kostenvorschusspflicht gemäss § 15 Abs. 2 VGG diene zum einen der Sicherstellung von Rekurskosten, zum anderen der Vermeidung von unnötigem Aufwand im Falle von offensichtlich aussichtslosen Begehren. Diese Ausnahmebestimmung würde keinen Sinn machen, wenn es sich um eine blosser Zahlungsmodalität handeln würde. In diesem Fall könnte der Kostenvorschuss nicht durchgesetzt werden und dessen Leistung bliebe im Ergebnis der rekurrierenden Partei freigestellt. Die gerade in diesen besonderen Fällen vom Gesetzgeber beabsichtigte Erledigungswirkung der Nichtleistung liefe ins Leere. Das fristgerechte Leisten eines verfügten Verfahrenskostenvorschusses stellt daher eine Sachurteilsvoraussetzung dar. Die Abschreibung des Rekursverfahrens im Falle der nicht fristgerecht erfolgten Leistung entspricht denn auch einem allgemeinen Grundsatz des Verfahrensrechts, welcher sowohl in gesetzlichen Regelungen des gerichtlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene als auch des verwaltungsinternen Rekursverfahrens auf Bundesebene zum Ausdruck kommt (vgl. VGE VD.2014.110 vom 25. September 2014 E. 2.2, mit Hinweisen).

2.2.2 Die Vorinstanz hat den Rekurrenten mit Verfügung vom 10. September 2015 erneut aufgefordert, den Kostenvorschuss von CHF 650.■ zu leisten und ihm hierzu eine Frist bis zum 8. Oktober 2015 gesetzt. Darin wurde der Rekurrent erneut auf die Säumnisfolgen hingewiesen, welche bereits in der Zwischenentscheid vom 12. Januar 2015 beschrieben wurden. Der Rekurrent muss sich also bewusst gewesen sein, dass bei Nichtleistung des verfügten Kostenvorschusses auf das Rekursbegehren nicht eingetreten und das Rekursverfahren abgeschlossen wird. Dass diese Verfügung nicht eröffnet werden können, ist nicht ersichtlich. Der Rekurrent vermag auch nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, wenn er ausführt, dass er bis zu seiner Rückkehr aus Pakistan im August 2015 ausserstande gewesen sei, von dieser Entscheidung Kenntnis zu nehmen. Die neue Frist zur Leistung des Kostenvorschusses wurde nämlich erst nach seiner Rückkehr aus Pakistan angesetzt. Selbst wenn er im Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung im Ausland gewesen wäre, hätte er um die Kenntnisnahme der Verfügung besorgt sein müssen (vgl. VGE VD.2013.172 vom 27. November 2013 E. 2.2 f.), was hier aber nicht abschliessend erörtert werden muss. Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz erweist sich daher grundsätzlich als rechtmässig.

2.2.3 In der Laieneingabe des Rekurrenten kann sinngemäss ein Gesuch um Wiederherstellung der versäumten Frist erblickt werden. Abgesehen davon, dass eine solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich in jenem Verfahren geltend zu machen ist, in dem eine Frist verpasst worden ist (VGE VD.2013.138 vom 15. Oktober 2013 E. 4.1; mit Hinweisen), wären vorliegend die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung offensichtlich nicht erfüllt. Ein Wiedereinsetzungsgesuch kann nur gutgeheissen werden, falls der Gesuchsteller durch ein unverschuldetes Hindernis von der Einhaltung der Frist abgehalten worden ist. Unverschuldet ist eine Säumnis lediglich dann,

wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Person keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Ein Krankheitszustand bildet dabei nur einen Wiedereinsetzungsgrund, wenn dem Rekurrenten aufgrund seiner Erkrankung jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln verunmöglicht wird (BGE 119 II 86 E. 2 S. 87 f.; BGer 6S.54/2006 vom 2. November 2006 E. 2.2.1; VGE VD.2011.135 vom 22. März 2012 E. 2.2.2). Dies muss mit einschlägigen Arztzeugnissen belegt werden. Die blosser Bestätigung eines Krankheitszustandes oder selbst einer daraus resultierenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit genügt zur Anerkennung eines solchen Hindernisses nicht (BGer 2C\_31/2011 vom 20. Januar 2011 E. 3, 2C\_444/2010 vom 10. Juni 2010 E. 2; VGE VD.2013.97 vom 15. Oktober 2013 E. 2.2; mit Hinweisen). Der Hinweis auf eine seelische Notlage genügt diesen Anforderungen auf jeden Fall nicht.

2.3 Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz rechtmässig erfolgt und der Rekurs abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Rekurrent dessen Kosten zu tragen. Zwar hat er die unentgeltliche Prozessführung beantragt. Unabhängig von der finanziellen Situation einer Partei besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung aber nur dann, wenn deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 396 E. 1.2 S. 397, 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616); eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135, 128 I 225 E. 2.5.3 S. 235 f.; VGE VD.2014.216 vom 9. Februar 2015 E. 5). Mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen muss der Rekurs als offensichtlich aussichtslos qualifiziert werden. Es sind weder Gründe ersichtlich, welche die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung in Frage stellen, noch solche, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher abzuweisen und dem Rekurrenten sind gemäss § 30 Abs. 1 VRPG die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 400.■ (inkl. Auslagen) aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.